dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

SO_02_003

~~Änderungsantrag zum~~ Satzungsänderungsantrag ~~D003_SO~~

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	10.03.23
Paragraf	Schiedsordnung § 2 (8) - neu		
Gegenstand / Thema	Friedenspflicht bei Mediation und kommissarische Nachwahlen im Streitfall.		
abstimmungsfähiger Wortlaut	Sobald eine Mediation angestoßen oder ein Schiedsgericht angerufen wird, sind die Beschuldigten von der Parteiamtstätigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens suspendiert. Weiterhin herrscht Friedenspflicht, das bedeutet, dass sich beide Seiten nicht mehr angreifen, beanstandete Handlungen unterlassen werden und sich alle Beteiligten für die anstehenden Gespräche zeitnah zur Verfügung stellen. Die suspendierten Posten werden unverzüglich mit kommissarischen Amtsträgern nachgewählt bis entweder das Verfahren gelöst ist oder die Amtszeit endet.		

Begründung	Auseinandersetzungen können oft Wochen oder sogar viele Monate andauern. In dieser Zeit müssen die Gremien handlungsfähig bleiben. Daher ist die Definition eines ruhenden Amtes nicht sinnvoll. Die Handlungsfähigkeit der Gremien muss so umfassend wie möglich gewährleistet sein.

Satzungsvergleich

Bestehende Satzung	Alter Antrag	Beantragter Antragstext
	Sobald eine Mediation angestoßen oder ein Schiedsgericht angerufen wird, ruhen das Wahlrecht und eine evtuelle Parteiamts-tätigkeit des Beschuldigten. Weiterhin herrscht Friedenspflicht, das bedeuted, dass sich beide Seiten nicht mehr angreifen, beanstandete Handlungen unterlassen werden und sich alle Beteiligten für die anstehenden Gespräche zeitnah zur Verfügung stellen	Sobald eine Mediation angestoßen oder ein Schiedsgericht angerufen wird, sind die Beschuldigten von der Parteiamtstätigkeit suspendiert und ihr passives Wahlrecht für ihr eigenes Amt ruht bis zum Abschluss des Verfahrens. Weiterhin herrscht Friedenspflicht, das bedeutet, dass sich beide Seiten nicht mehr angreifen, beanstandete Handlungen unterlassen werden und sich alle Beteiligten für die anstehenden Gespräche zeitnah zur Verfügung stellen. Die suspendierten Posten werden unverzüglich mit kommissarischen Amtsträgern nachgewählt bis entweder das Verfahren gelöst ist, oder die Amtszeit endet.